



BIOPLAN
Biologie & Planung

Biol. Dorothea Barre

Dipl.-Biol. Detlef Hammerich
Dipl.-Biol. Dr. Marion Schumann
Dipl.-Biol. Stefan Wriedt
Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch

B2K Architekten, Stadtplaner
z.Hd. Herrn Wilke
Holzkoppelweg 5
24118 Kiel

Dorothea Barre
Schneiderkoppel 21
24109 Melsdorf
Tel.: 0 43 40 - 1460
info@barre-ultraschall.de
Mitarbeit: Anton Barre

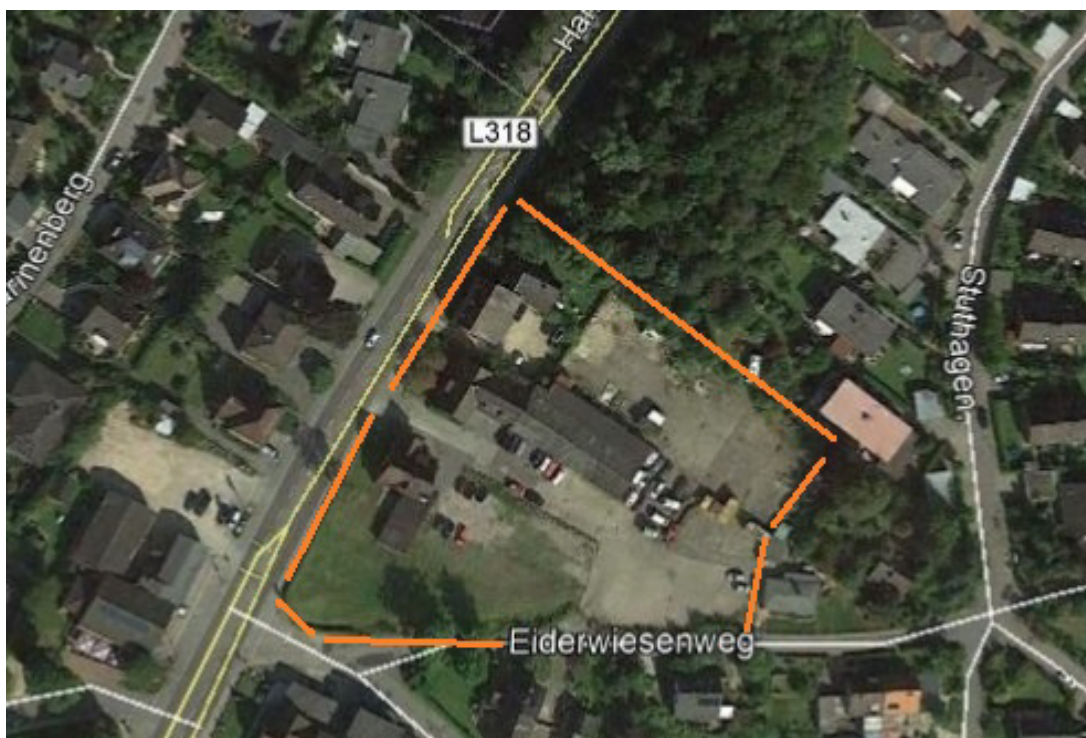
Melsdorf, den 19. Februar 2018

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Abriss mehrerer Gebäude in der Hamburger Chaussee

B-Plan Nr. 27, 2. Änderung

Gemeinde Molfsee - Hamburger Chaussee Nr. 32 bis 36



Lage im Raum, (Quelle: Google Earth TM, Zugriff 09.02.2018)

Inhaltsverzeichnis

Anlass	3
Aufgabenstellung.....	3
Gebietsbeschreibung	5
Methodik	5
Ergebnis.....	6
Überprüfung der Strukturen an und in den Gebäuden:.....	6
Überprüfung der Strukturen im Gehölzbestand	7
Fledermäuse	7
Brutvögel.....	7
Beurteilung	8
Artenschutzrechtliche Konsequenzen.....	8
Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.....	8
Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG	8
Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG	9
Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise	9
Artenschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen	10
Vorgezogene artenschutzrechtlich notwendige Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
Literatur	11

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Abriss der Gebäude

Gemeinde Molfsee Hamburger Chaussee

Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung

Anlass

Die Planung sieht vor zwei Wohnhäuser, eine Garage und eine große Halle mit einem weiteren Gebäude abzureißen, um auf der Fläche Wohnbebauung zu errichten. Im Zuge der Baufeldräumung sind möglicherweise einigen Bäumen betroffen. Der Abriss ist für Ende 2018 anberaunt.

Vor der Baufeldfreimachung war zu klären, ob es durch die anstehenden Arbeiten zu einer Betroffenheit für Fledermäuse oder Brutvögel kommen kann.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes ist für den Planungsraum ein Fachbeitrag in Form einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme erforderlich, diese wird hiermit vorgelegt.

Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft eine besondere Rolle. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme prüft die möglichen Auswirkungen des Gebäuderückbaus und der Gehölzrodungen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren, zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

„wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

1. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
2. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
 - bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes¹ gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.“

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist

¹ BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. **Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen.** Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabensgebiet potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

Die hiermit vorgelegte Stellungnahme beurteilt die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf den Eingriff für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel.

Gebietsbeschreibung

Das B-Plangebiet Nr. 27 liegt in Molfsee zwischen der Hamburger Chaussee und dem Eiderwiesenweg. Zurzeit sind dort Gebäude vorhanden, die durch Wohnungen und gewerbliche Räume sowie von einer Autowerkstatt genutzt werden. Entlang der Grundstücksgrenze wachsen eine längere, alte Hainbuchenhecke und einzelne Bäume. Im Norden grenzt ein größeres, dichtes Gehölz an, in einer Entfernung von ca. 500m liegt westlich der Molfsee.

Methodik

Am 14. und 19.02.2018 wurden die Dachböden der Gebäude - soweit zu betreten - überprüft. Ebenso wurden die Bäume auf eine Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse oder auf eine potenzielle Nutzung durch Brutvögel begutachtet.

Der Zeitpunkt, zu dem die Kontrolle stattgefunden hat, fällt in einen Zeitraum, in dem sich die

Fledermäuse im Winterschlaf befinden. So wird lediglich auf der Basis von quartiergeeigneten Strukturen, über Kot- und Fraßreste der Nachweis einer *potenziellen Nutzung durch Fledermäuse* möglich. Das Absuchen nach Kots Spuren an den Außenwänden und Fensterflächen war wenig zielführend, da die Wintermonate außerordentlich regen- und windreich waren, Kotreste waren nicht mehr zu finden. Vorhandene Kellerräume wurden ebenfalls überprüft. Brutvögel können über alte Nester an und in den Gebäuden nachgewiesen werden.

Ergebnis

Überprüfung der Strukturen an und in den Gebäuden:

Hamburger Chaussee Nr. 32: Das Dach wurde zum Teil mit Mineralwolle (s. Anhang Abb. 2) unter den Pfannen isoliert. Der Boden ist mit Holzplanken ausgelegt, unter denen Schutt eingebracht worden ist (s. Anhang Abb. 1). Sowohl in der Mineralwolle als auch im Holzfußboden sind Möglichkeiten für Fledermäuse vorhanden, die im Winter genutzt werden können. Auch von außen sind unter dem Dachüberstand oder den Schindeln der ostexponierten Giebelwand Spalten vorhanden, in die Fledermäuse oder Spatzen gelangen können. Der Keller war überall gut geschlossen. Eine Abstellkammer unter dem Dach konnte nicht kontrolliert werden, da die Eigentümer nicht anzutreffen waren.

Hamburger Chaussee Nr. 34:

Der Dachraum über der Ergotherapie war aufgrund herumliegender Platten, von Isoliermaterial und Schutt, sowie aus Sicherheitsgründen kaum zu kontrollieren. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten für Fledermäuse in Spaltenverstecken zu überwintern, Fraßreste in Form von Schmetterlingsflügeln (s. Anhang Abb. 3) sind ein Hinweis darauf, dass ein Braunes Langohr den Dachboden nutzt. Zwei mumifizierte Junge eines Singvogels belegen, dass es auch einen Brutversuch gegeben hat. Außerdem wurden die Spuren eines Marders nachgewiesen. Ein Bodenraum über dem Verbindungstrakt zur Autowerkstatt war zwar zu sehen, aber nicht erreichbar; das Dach dieses Bereiches war gut isoliert. Der Keller hat gut geschlossene Fenster.

Hamburger Chaussee Nr. 36: Dieses 3-stöckige Wohnhaus besteht aus einem älteren Gebäude und einem jüngeren Anbau. Der Dachraum über dem alten Teil ist mit einer Lage Mineralwolle ausgelegt. Da ein sicheres Betreten nicht möglich war, stabile Balken sind überdeckt und nicht zu sehen, wurde auf eine intensive Suche verzichtet. Das Dach ist nach Osten hin alt, über einer Lage Bretter liegt eine Eterniteindeckung (Wellblech). Nach Westen hin ist das Dach ungedämmt und mit Pfannen gedeckt. Direkt neben der Dachluke wurden Kotpellets von 2 Fledermausarten gefunden.

Von außen gibt es mehrfach Spalten, in die Fledermäuse gelangen können, besonders im Anbau bestehen Möglichkeiten hinter der Klinkerfassade durch die Lüftungsspalten (s. Anhang Abb. 4) Quartiere zu etablieren. Der Dachbodenzugang in diesem Gebäudeteil war nicht zu finden, dieser liegt offenbar in einer Privatwohnung.

Werkhalle: Das Gebäude hat ein Dach mit einer Eterniteindeckung, zur Isolierung wurden Faserplatten (Heraklit) eingebaut. Zwischen diesen beiden Schichten können Fledermäuse Quartiere und Vögel Nester etablieren weil die Abschlüsse am Rand des Daches mehrfach fehlen. An den verschiedenen Anbauten und unter den Dächern sind Strukturen vorhanden, die z.B. von Spatzen oder auch von Fledermäusen potenziell genutzt werden.

Der nach Norden angrenzende Anbau ist über einer Holzdecke mit Teerpappe eingedeckt, auch hier kann es potenziell Quartierstrukturen geben.

Überprüfung des Gehölzbestandes

Am Eiderwiesenweg wachsen drei Buchen, wovon eine mit einem Stammdurchmesser von etwa 50cm am stärksten ist. An der Hamburger Chaussee ist das Grundstück mit einer ausgedehnten Rasenfläche und einer alten, längeren Hainbuchenhecke Länge versehen. Die Birke, die hier steht hat einen Durchmesser von ca. 35 cm. Vor dem Gebäude H.Ch. Nr. 34 wachsen drei Ebereschen (?), die Bäume sind dünn, der Stammdurchmesser liegt unter 30 cm. Nördlich von Haus Nr. 36 wächst eine Baumweide (s. Anhang Abb. 7) mit einem stattlichen Stamm. Der Durchmesser beträgt mehr als 100cm und ist mit Efeu dicht bewachsen.

Fledermäuse

Vorausgestellt sei, dass nicht alle Bodenbereiche zu betreten oder zu kontrollieren waren.

Die Dächer weisen durchweg Löcher und Spalten auf, so können Fledermäuse in die Dachböden gelangen. In der Hamburger Chaussee Nr. 36 wurden teilweise frische Kotspuren von 2 Arten gefunden. Bei einer Art handelt es sich um Zwerg- oder Mückenfledermaus. Die andere Art ist größer, es könnte sich um Abendsegler handeln. Im Dachraum von Nr. 34 wurden Schmetterlingsflügel (Hinweis auf das Braune Langohr) gefunden.

Potenziell können alle Arten (s. folgende Tabelle) die Dachräume – bis auf das Braune Langohr - im Winterhalbjahr nutzen:

Art	Schutzstatus RL SH (2014)	Potenzielle Funktion
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	ungefährdet	Wochenstube, Winterquartier, Tagesversteck, Paarungsquartier
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	ungefährdet	Wochenstube, Winterquartier, Tagesversteck, Paarungsquartier
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Vorwarnliste	Wochenstube, Winterquartier, Tagesversteck, Paarungsquartier
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	gefährdet	Winterquartier, Tagesversteck, Paarungsquartier
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	gefährdet	Wochenstube, Winterquartier, Tagesversteck
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Vorwarnliste	Wochenstube, Tagesversteck, Paarungsquartier, Fraßplatz

Fett: Arten für die Hinweise vorliegen

Die ersten 5 aufgeführten Arten können in den isolierten Dachbereichen, oder zwischen den Schichten einer Dachkonstruktion, sowie hinter der Klinkerfassade oder an Dachüberständen Sommerquartierstandorte mit Wochenstuben, Tagesverstecken und Paarungsquartieren nutzen.

Der Gehölzbestand weist keine nennenswerten Strukturen auf, in denen Fledermäuse Quartiere nutzen können.

Brutvögel

Nester wurden in den Dachböden nicht gefunden. In Gebäude Nr. 34 wurden 2 verweste

Jungvögel nachgewiesen, eine Brut in einem nicht einsehbaren Bereich ist nicht auszuschließen. Am Regenfallrohr von Nr. 36 fand sich etwas wie Nistmaterial.

Unter der Wellblecheindeckung der Auto-Werkstatt (s. Anhang Abb. 5) können Vögel wie z.B. Spatzen (*Passer domesticus*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*) Nester anlegen.

In der alten Baumweide brütet möglicherweise eine Kohlmeise (*Parus major*), ein Exemplar trat mit Reviergesang in der Baumkrone auf.

Beurteilung

Fledermäuse:

Im Rahmen einer Potenzialabschätzung ist vom „Worst Case“ auszugehen. Da einerseits der Strukturreichtum hoch, andererseits die Kontrollierbarkeit eingeschränkt war, muss von einer Nutzung der Gebäude im Sommerhalbjahr (mit Wochenstuben, Zwischen- und Balzquartieren), durch 3 – 6 Fledermausarten ausgegangen werden. Es ist über frische Kotpellets nachgewiesen, dass Tiere im Dachraum der Hamburger Chaussee Nr. 36 im Winterhalbjahr anwesend sind. Auch in anderen Dachböden oder hinter der Klinkerfassade können Fledermäuse überwintern.

Die Betroffenheit für die lokale Fledermauspopulation wird hinsichtlich des Quartierverlusts als potenziell hoch beurteilt.

Brutvögel:

Es gibt lediglich einen Hinweis auf eine Brut (ev. Hausrotschwanz). In anderen Dächern können weitere Brutvögel der häufigen Arten auftreten, Nistmaterial wurde jedoch nicht nachgewiesen. In der Baumweide können weitere Brutplätze genutzt werden, die Bedeutung des B-Plangebietes als Brutareal wird mit mittlerer bis geringer Bedeutung eingestuft.

Artenschutzrechtliche Konsequenzen

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Fledermäuse: der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein empfiehlt für Eingriffe in Gebäude und Bauten, bei einer Sommer- und Winterquartiernutzung durch Langohren und Pipistrellus-Arten folgende Abrisszeiten:

- 15. März - 30. April und 15. August - 30. September.

Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeiten eingehalten werden. Ist dies nicht möglich sind die unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Brutvögel: Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es nicht zum Verbotstatbestand der Tötung von Tieren, wenn die vorgeschriebene Bauzeit eingehalten wird:

- 01. Oktober bis 28./29. Februar.

Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeiten eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die unten angegebenen Maßnahmen umzusetzen.

Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden

können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

- von einer Störung der lokalen Fledermausgemeinschaft ist bis zur Klärung der tatsächlichen Koloniegröße auszugehen.
- Für die Brutvogelgemeinschaft ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Fledermäuse: durch den Rückbau der Gebäude tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein. Es gehen Quartierstrukturen potenziell von mindestens 5 Fledermausarten verloren.

Bei Umsetzung der unten vorgeschriebenen Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen kommt es nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Brutvögel: durch den Rückbau der Gebäude und die Gehölzrodungen tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein. Es gehen Niststandorte potenziell von 3 gebäude- und gehölzbrütende Arten verloren.

Es kommt nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht die Zulassungsvoraussetzung für den Mehrzahl der Gebäude gegeben ist.

Dieses trifft nicht für die Hamburger Chaussee Nr. 36 zu. Die in diesem Gebäude auftretenden Fledermausarten sind im Sommerhalbjahr genau anzusprechen, und die Größe der Kolonie ist zu ermitteln.

Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise

Fledermäuse: Hamburger Chaussee Nr. 36

- Bevor der Abriss stattfindet, sind im Juni/Juli (Wochenstubenzeit) in drei trockenen, warmen Nächten jeweils eine Ausflugskontrolle (mit mehreren Personen) und eine Schwärmphasenerhebung (mit einer Person) durchzuführen. Zeitgleich kommt im Dachraum eine Horchbox zum Einsatz.

Brutvögel in Gebäuden

- Für den Gebäuderückbau sind die vorgegebenen Bauzeiten (01. Oktober bis 28./29. Februar) einzuhalten.
- Sollte der Rückbau in einem anderen Zeitraum stattfinden, ist eine Erhebung erforderlich um festzustellen, ob Brutvögel einfliegen.
- Sollten Brutvögel nachgewiesen werden, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Brutvögel in Gehölzen > Minimierungsmaßnahmen

- Die mit Efeu bewachsene Baumweide sollte nach Möglichkeiten erhalten bleiben. Ein Kronenrückschnitt bewahrt die Strukturvielfalt.

Artenschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen

Fledermäuse

- Der Verlust jeweils einer Wochenstube ist im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Eine Bilanzierung erfolgt nach den Untersuchungen im Juni / Juli 2018.
- Der Verlust eines Winterquartiers im Haus Hamburger Chaussee Nr. 36 ist im Verhältnis 1:5 artbezogen auszugleichen.

Vorgezogene artenschutzrechtlich notwendige Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Ob CEF-Maßnahmen erforderlich werden, hängt von den nachgewiesenen Fledermausarten ab. Vorgezogene Maßnahmen sind z.B. für die Teichfledermaus (FFH Anhang II) unabdingbar.
- Da es sich bei den Vertretern der betroffenen Brutvögel um potenziell ungefährdete Arten mit günstigem Erhaltungszustand handelt, sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Dorothea Barre

Melsdorf, den 19.02.2018

Literatur

- BORKENHAGEN, P (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume des Landes SH, Flintbek.
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- LBV SH (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH & AFPE (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen:
http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier_umwelt.html?cms_docId=1837694&cms_notFirst=true
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Schr.R. LLUR SH – Natur –RL 20.